



# Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **080/2023/60**  
Status: **öffentlich**  
Einreicher: **Bauamt/**  
Datum: **12.09.2023**

**Gegenstand:** Ersatzlose Beseitigung Betonbrücke über den Rumpelsbach im Bärengrund

| Beratungsfolge                    | Termin            | Beratungsstatus   |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Stadtentwicklungsausschuss</b> | <b>26.09.2023</b> | <b>öffentlich</b> |
| Abstimmung:      dafür:           | dagegen:          | Enthaltungen:     |

### Beschlussvorschlag:

**Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den ersatzlosen Abriss der Betonbrücke über den Rumpelsbach im Bärengrund Aue.**

### rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);  
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

### Sachverhalt:

Über den Rumpelsbach im Bärengrund gehen sich zwei Brücken, welche sich im Eigentum der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema befinden, eine Holzbrücke (Brücke A) sowie eine Betonbrücke (Brücke B), siehe Anlage Karte

Beide Brücken sind keine gewidmeten Brücke und in keinen Bauwerksbüchern erfasst. Es wurden bisher keine regelmäßigen Prüfungen an den Bauwerken durchgeführt. Vielmehr sind die Brücken den Wanderwegen zuzuordnen, daher erfolgte keine Berücksichtigung seitens Bauamt / Liegenschaften. Es herrschte allgemein die Annahme, dass die Bauwerke, welche über Wanderwege führen, ebenso wie die Wege an sich vom entsprechenden Amt verwaltet werden. Maßnahmen wie Reparaturen, Absperrungen etc. wurden daher nicht vom Amt 60/23 veranlasst. Bezüglich der Zuordnung gibt es keine eindeutige Regelung. Dies gilt für sämtliche Bauwerke, welche sich an / auf Wanderwegen befinden. Eine eindeutige interne Klärung sollte zwingend erfolgen.

Die erwähnten Brücken sind sich in einem maroden Zustand, von dem eine Gefahr ausgehen kann. Bei der Holzbrücke A ist der Überbau erneuerungsbedürftig, die Betonbrücke, Brücke B, hat im Übergangsbereich einen Absatz, von dem eine Sturzgefahr ausgeht. Außerdem ist Brücke B nur mit einem Holmgeländer gesichert.

Nach Anhörung verschiedener Anlieger werden beide Brücken nicht benötigt. Angrenzende Flurstücke dienen der forstwirtschaftlichen Nutzung und unterliegen dem Sächsischen Waldgesetz. Brücke A wird nach Information der zuständige Bearbeiter „Wanderwege“ benötigt, um den Wanderverkehr „Wanderweg am Kuttenbach“ aufrecht zu erhalten. Zurzeit ist die Brücke abgesichert und wird bis Mitte Oktober durch den Städtischen Betriebshof instandgesetzt. Brücke B unterliegt keinerlei Nutzung, es handelt sich weder um einen

beschilderten Radweg, noch um einen ausgewiesenen Wanderweg. Auch seitens Wanderwegewart noch Bearbeiter Amt 41 unterliegt diese Brücke einer Nutzung.

Es wird daher der ersatzlose Abriss der Betonbrücke über den Rumpelsbach im Bäregrund empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Klärung der Zuständigkeit eine Inventur sämtlicher ungewidmeten Bauwerke an Wanderwegen erfolgen sollte mit dem Ziel der Erfassung, Führung von Bauwerksbüchern, regelmäßigen Kontrollen nach entsprechender Vorschrift sowie Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen. Hierfür muss künftig ein entsprechender Planansatz in den städtischen Haushalt aufgenommen werden.

**finanzwirtsch. Stellungnahme:**

Kohl  
Oberbürgermeister

Anlagen:  
Lagekarte Brücken  
Anlage Fotos Brücken A+B